

Kopf zur individuellen Gestaltung durch den Verarbeitungsbetrieb

5. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR PARISERKAROTTEN 2023 (integrierender Bestandteil des Anbauvertrages)

5.1. Aussaattermine

Die Aussaattermine werden vom Verarbeitungsbetrieb bestimmt.

5.2. Dispositionen

Der Rohstofflieferant verpflichtet sich, die Dispositionen des Verarbeitungsbetriebes genau einzuhalten.

5.3. Qualitätsbestimmungen

5.3.1. Musterentnahme

Für die Qualitätsbestimmung wird an mindestens 3 Stellen des Fahrzeuges ein repräsentatives Muster gezogen. Die Mustergrösse beträgt bei ungewaschener Ware 15 kg, bei gewaschener Ware mindestens 5 kg.

5.3.2. Musterverarbeitung

Bei ungewaschenen Karotten wird zuerst der Besatz an Erde und Steinen bestimmt. Aus den verbleibenden, gereinigten Karotten wird ein Teilmuster von 5 kg zur Weiterverarbeitung bereitgestellt.

Vom 5-kg-Muster wird zuerst der Fremdbesatz und Krautzapfenanteil ermittelt. Anschliessend werden die Über- und Untergrössen auskalibriert. An den verbleibenden Karotten wird die Mängelkontrolle vorgenommen. Nach der Mängelkontrolle sind die Siebungsanteile zu bestimmen.

5.3.3. Qualitätsanforderungen

Folgende Verunreinigungen und Qualitätsmängel werden in Abzug gebracht:

		Toleranz	Abzug	Rückweisungs- möglichkeit
Besatz:	Sand, Erde, Steine	-	voll	keine
	Verunreinigungen	-	voll	keine
	Krautzapfen	-	voll	keine
	Kaliber bis 18 mm und ab 38 mm	-	voll	keine
Mängel:	gesprungen ¹⁾	-	voll	ab 20%
	grün ¹⁾	-	voll	ab 4%
	Maschinenschäden ¹⁾	bis 2%	ab 2%	ab 6%
	missförmig	-	voll	ab 20%
	länglich	-	keiner	keine
	krank und faul	-	voll	ab 3%
	Tierfrass	-	voll	ab 6%
	Sonnenbrand	-	voll	ab 2%

¹⁾ Der Abzug wird vorgenommen, sofern die schadhafte Stelle mit einmaligem Schälen nicht entfernt werden kann.

Für alle aufgeführten Mängel darf der Gesamtmängelbesatz nicht mehr als 28% betragen, ansonsten kann die Lieferung zurückgewiesen werden.

Als verdeckte Mängel im Sinne von Ziff. 3.6. der Allgemeinen Vertragsbestimmungen kommen insbesondere Geschmack, Holzigkeit und konsistenzverändernde Faktoren in Frage.

Bei Rückweisung ist der Rohstofflieferant sofort zu avisieren.

Sollte nach Abschluss dieses Vertrages das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) zusätzliche Qualitätsanforderungen erlassen, so wird der Verarbeitungsbetrieb die Lieferanten unverzüglich informieren. Gegebenenfalls gelten dann jene Anforderungen auch für die mit diesem Vertrag vereinbarten Lieferungen.

5.4. Vertragspreise

Es gelten die Branchenpreise (exkl. MwSt.) die jährlich zwischen VSGP und SCFA ausgehandelt werden.

Grundpreis: Für Karotten von 18 mm - 38 mm Durchmesser wird ein Grundpreis von **Fr. 21.24 / 100 kg** bezahlt.

Siebungszuschlag: Enthält eine Lieferung mehr als 71 % Karotten des Kalibers 18 - 30 mm, so gelten für die ganze Lieferung folgende Zuschläge:

Anteil 18 – 30 mm in Prozent	Zuschlag in Fr./100 kg	Anteil 18 – 30 mm in Prozent	Zuschlag in Fr./100 kg
unter 72	0.00	87, 88, 89	9.20
72, 73, 74	2.30	90, 91	11.70
75, 76, 77	3.30	92, 93	14.40
78, 79, 80	4.10	94, 95	17.10
81, 82, 83	5.50	96, 97	19.00
84, 85, 86	7.30	98, 99, 100	20.00

5.5. Saatgut

Der Verrechnungspreis für das Saatgut beträgt pauschal Fr. 6.-- pro Are (exkl. MwSt.).

5.6. Firmenspezifische Vereinbarung

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

Der Rohstofflieferant:

Der Verarbeitungsbetrieb: